

# SATZUNG

des Fördervereins der Theodor-Heuglin-Schule Hirschlanden-Schöckingen e.V.

**Verabschiedet auf der Gründungsversammlung  
in Schöckingen am 4. Juli 2001 (überarbeitete Fassung der Mitgliederversammlung vom  
22.10.2001)**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Theodor-Heuglin-Schule Hirschlanden-Schöckingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hirschlanden.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober.
- (4) Der Förderverein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Theodor-Heuglin-Schule Hirschlanden-Schöckingen. Zweck des Vereins ist weiter die Förderung der Beziehungen zwischen der Schule, ihren Schülern, ihren Lehrern, den Eltern, ihren ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern. Ziel und Zweck ist es ebenso, die Schüler in sozialer Hinsicht und bei ihrer Berufsfindung zu unterstützen, zur Verbesserung der Ausstattung der Schule beizutragen und diese in ihrer kulturellen Arbeit zu begleiten. Der Zweck wird verwirklicht durch:

- Die Unterstützung der Schule bei Aufgaben, die im Sinne des Vereines förderungswürdig sind
- Individuelle Unterstützung förderungswürdiger Schüler
- Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus
- Unterstützung von schulischen Veranstaltungen

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die zum Erreichen seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus Veranstaltungen und Spenden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein i.S. von §58 Nr.1 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

# SATZUNG

des Fördervereins der Theodor-Heuglin-Schule Hirschlanden-Schöckingen e.V.

## § 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied - Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Schüler der Theodor-Heuglin-Schule können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bzw. bis zur Beendigung der Ausbildung beitragsfrei Mitglied des Fördervereins werden. Schüler und Jugendliche haben Teilnahme- und Beratungsrecht auf der Mitgliederversammlung. Ein ordentliches Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Beratungs- und Stimmrecht. Das Stimmrecht ruht, wenn das betreffende Mitglied mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand ist.
- (2) Förderndes Mitglied - können natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht.
- (3) Die Aufnahme in den Förderverein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (4) Austritt - Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Geschäftsjahresende, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, durch Tod, durch das Erlöschen des Vereins oder durch Ausschluss.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Beschluss kann vor der Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

## § 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzer an. Weiterhin gehören dem Vorstand - ohne Stimmrecht - der Schulleiter und der Elternbeiratsvorsitzende der Theodor-Heuglin-Schule (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) an.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertreterbefugnis.

# SATZUNG

des Fördervereins der Theodor-Heuglin-Schule Hirschlanden-Schöckingen e.V.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Sie wählt aus den Reihen ihrer ordentlichen Mitglieder auf zwei Jahre den Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, führen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über Berufungen und Widersprüche von Bewerbern und Mitgliedern gemäß § 4
  - Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

## § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

# SATZUNG

des Fördervereins der Theodor-Heuglin-Schule Hirschlanden-Schöckingen e.V.

- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Bereich der Schulangelegenheiten der Stadt Ditzingen zu verwenden (evtl. ergänzende Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden).

## **§ 10 Geschäfts-, Beitrags- und Wahlordnung**

Der Förderverein gibt sich eine Geschäfts-, Beitrags- und Wahlordnung, die Einzelheiten verschiedener Paragraphen regelt. Änderungen dieser können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ditzingen – Schöckingen, den 22. Oktober 2001